

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Fa. Nabaltec AG; Chemieanlage in Schwandorf

Die Fa. Nabaltec AG, 92421 Schwandorf, Alustraße 50-52 (Vorhabensträgerin), hat am 12.08.2024 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Produktion und Lagerung der Grob- und viskositätsoptimierten Aluminiumhydroxide der bestehenden Chemieanlage am Standort Schwandorf, Fl. Nrn. 81/6 und 81/37, Gemarkung Dachelhofen, Große Kreisstadt Schwandorf, gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25

Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 3.1 bis 3.7; sensible Gebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 und 2.3.11 sind nicht betroffen.

Das beantragte Vorhaben wird innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Nabaltec AG in Schwandorf realisiert. Hinsichtlich der Kriterien Fläche (Flächenverbrauch) und Boden (Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach überschlägiger Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ebenso nicht zu erwarten.

Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das geplante Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und dem geplanten Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen.

Auf immissionsschutzrechtliche Belange (Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfallwirtschaft, sparsame und effiziente Energienutzung, Störfallrecht) kann das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ebenso keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 12.12.2024

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.1